

Information zum Produktsicherheitsgesetz für unsere Kundinnen und Kunden!



Am 01.12.2011 trat das neue Produktsicherheitsgesetz in Kraft.

Dieses von der EU verabschiedete Gesetz besagt, dass alle **Verbraucherprodukte**, die auf den Markt gelangen – **auch Werbeartikel** – mit einer **zustellungsfähigen Anschrift** des Herstellers, Importeurs, Händlers oder was in unserem Fall zweckmäßig wäre, mit der Anschrift unseres Kunden versehen ist. Es reicht die Email- und Internetanschrift nicht mehr aus.

Leider ist es so, das bei **NICHT-Einhaltung** der Gesetzgeber ein **Bußgeld** in Höhe von € 10.000,00 **erheben kann**.

Natürlich gibt es auch Ausnahmen, denn nicht alle Werbeartikel lassen sich mit einer kompletten Anschrift versehen. Die Produkte, wo es uns nicht möglich ist eine Anschrift mit auszubringen erhalten eine Adress-Etikette auf der Umverpackung, was wir im Ernstfall plausibel dem Gesetzgeber schriftlich dokumentieren müssen.

Was heißt das für unsere Kunden?

In Zukunft müssen wir mit jedem einzelnen Kunden das Thema Produktsicherheitsgesetz besprechen und klären, ob wir als Händler auf dem Werbeartikel mit aufgeführt werden sollen oder ob der Kunden mit seiner Anschrift auftritt. Möchte ein Kunde keine eigene oder Händleranschrift auf dem Werbeartikel, so muss der Kunden uns das schriftlich mitteilen.

Gerne senden wir unseren Kundinnen und Kunden einen Informationsartikel aus der WA Werbeartikel-Verlag Ausgabe 09.02.2012. Gespräch der WA mit Rechtsanwalt Dr. Arun Kapoor.

Bitte anfordern unter info@komplade